

## Medienzentrum Aachen

### Benutzungsordnung

#### Paragraph 1

Das Medienzentrum Aachen, nachstehend MZ genannt, verleiht kostenlos seine audiovisuellen Medien (Filme, Bildreihen, Tonträger) und audiovisuellen Geräte (einschl. Zubehör) an

- öffentliche und private Kindergärten
- Schulen i.S. des § 1 des Schulverwaltungsgesetzes
- Hochschulen und Fachhochschulen
- amtlich anerkannte Einrichtungen der Jugendpflege sowie der Erwachsenenbildung,
- Einrichtungen mit Öffentlichkeitscharakter,

außer für gewerbliche und private Zwecke.

#### Paragraph 2

Bei Vorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Jeglicher Einsatz bei Fernseh- und Rundfunksendungen und jegliches Kopieren der entliehenen Medien sind verboten.

#### Paragraph 3

Die audiovisuellen Medien dürfen nur von ausgebildeten Vorführern auf einwandfrei arbeitenden Geräten vorgeführt werden.

#### Paragraph 4

Medien und Geräte müssen in jedem Fall beim MZ abgeholt und nach dort zurückgebracht werden. Für die Schulen in der Städteregion Aachen ist ein Transportdienst eingerichtet.

Entleiher und deren Beauftragte haben sich auszuweisen. Von Beauftragten kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden.

Das MZ kann Benutzerausweise ausstellen und ist berechtigt, Ausleihe und Rücknahme von Leihgaben nur gegen Vorlage dieser Ausweise durchzuführen.

#### Paragraph 5

Die Leihzeit für Medien beträgt 7 Arbeitstage.

Die Leihzeit für Geräte beträgt 3 Arbeitstage.

Die Rückgabetermine sind im Interesse der anderen Entleiher einzuhalten.

Die Leihzeiten können im Einzelfall verkürzt und auf Antrag verlängert werden.

Vorbestellungen für Medien und Geräte sind zulässig. Auf termingerechte Bereitstellung von Medien und Geräten besteht - auch nach Terminbestätigung - kein Rechtsanspruch.

#### Paragraph 6

16mm-Filme dürfen vor der Rückgabe nicht zurückgespult werden, da sie im MZ elektronisch umgespult und dabei sorgfältig geprüft und gereinigt werden.

Für zurückgegebene Spulen, die den vom MZ gelieferten nicht entsprechen, beschafft das MZ auf Kosten des Entleihers Ersatz.

Gerissene Filme sind nicht zu kleben. Die Reparatur übernimmt das MZ.

Alle mitgelieferten Beihefte oder Beiblätter bleiben Eigentum des MZ. Sie sind sorgfältig zu behandeln, dürfen nicht mit schriftlichen Vermerken oder Zeichen versehen werden und müssen vollständig zurückgegeben werden.

Es ist darauf zu achten, daß Filme und Dosen sowie AV-Boxen und Journale nicht verwechselt werden.

#### Paragraph 7

Sollte während der Leihzeit ein Schaden eingetreten sein, ist hierüber bei der Rückgabe des Materials eine schriftliche Meldung mit Stellungnahme abzugeben.

Zur Vermeidung von größeren Schäden wird gebeten, jede Gerätestörung unverzüglich zu melden, damit der Schaden von einer Fachkraft behoben werden kann.

#### Paragraph 8

Für jede Beschädigung oder den Verlust des entliehenen Materials haftet der Entleiher bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises.

### Paragraph 9

Der Entleiher erkennt mit Inanspruchnahme des MZ die Benutzungsordnung als für ihn verbindlich an.

Wer Vorschriften dieser Benutzungsordnung verletzt, kann zeitweise oder dauernd vom Verleih ausgeschlossen werden.

### Paragraph 10

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 1.3.1983 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

gez. Dr. Linden  
Oberbürgermeister